

Wer darf wählen?

Gem. § 16 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der derzeit gültigen Fassung besitzen die Mitglieder der Hochschule das (aktive und passive) Wahlrecht. Mitglieder sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die angenommenen Doktorand:innen. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist die Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Wahlberechtigt ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in einer Gruppe und nur in einem Wahlbereich/einer Fakultät ausgeübt werden. Je eine Mitgliedergruppe bilden für ihre Vertretung in den nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien:

- Professor:innen sowie Juniorprofessor:innen (Hochschullehrergruppe)
- Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (Mitarbeitergruppe)
- Studierenden (Studierendengruppe)
- Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe)

Wer Mitglied mehrerer Gruppen oder Fakultäten ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Wahlordnung).

Doktorand:innen

Doktorand:innen, die an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt sind, gehören zur Mitarbeitergruppe, die übrigen Doktorand:innen zur Gruppe der Studierenden.

Wer an der Hochschule tätig ist, ohne Mitglied zu sein, ist Angehöriger der Hochschule. Angehörige haben gem. § 16 Abs. 4 Satz 3 NHG kein Wahlrecht.

WAHLEN ZUM SENAT UND ZU DEN FAKULTÄTSRÄTEN **Unterschied zwischen Listen- und Mehrheitswahl**

Bei der **Listenwahl** liegen für einen Wahlbereich (z.B. Studierendengruppe im Senat) mehrere Wahlvorschläge (Listen) vor. Bei der Listenwahl hat jede:r Wähler:in für den gesamten Stimmzettel nur eine Stimme.

Bei der **Mehrheitswahl** liegen für einen Wahlbereich (z. B. Studierendengruppe im Senat) entweder nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenvorschlag vor. In diesem Fall können so viele Bewerber:innen gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen (z. B. max. zwei in der Studierendengruppe).

Aufstellung als Kandidat:in

Um sich als Kandidat:in für die Wahlen zum Senat oder den Fakultätsräten aufstellen zu lassen, muss man für das entsprechende Gremium über das passive Wahlrecht verfügen. Die Mitglieder der Studierendengruppe erlangen dies mit ihrer Einschreibung, die Mitglieder der übrigen Statusgruppen müssen mehr als sechs Monate und mit mindestens der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs des entsprechenden vollbeschäftigten Personals tätig sein.

Der Wahl liegen Wahlvorschläge zu Grunde, die mehrere Bewerber:innen (Listenwahl) oder nur eine Bewerber:in (Einzelwahlvorschläge) benennen können.

Der Wahlvorschlag ist nach Aufruf der Wahlleitung (Wahlausschreibung) innerhalb der vorgegebenen Frist im Wahlamt einzureichen. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung u.a. die zugelassenen Wahlvorschläge.

Wahlergebnis

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest, die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis öffentlich bekannt. Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Falle ihres Nachrückens werden schriftlich benachrichtigt.

Amtszeit

Die regelmäßige Amtszeit beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März.

WAHL ZUR PROMOVIERENDENVERTRETUNG

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 NHG i.V.m. § 7 b der Grundordnung der TU Clausthal wird von den angenommenen Doktorand:innen eine Promovierendenvertretung gewählt (§ 4a der Wahlordnung).

Wählen und gewählt werden können die angenommenen Doktorand:innen, welche in das Wählerverzeichnis der Promovierendenvertretung eingetragen sind. Dabei bilden alle angenommenen Doktorand:innen einer Fakultät jeweils einen Wahlbereich.

Es findet ausschließlich Personenwahl (d.h. keine Listenwahl) statt, da für jede Fakultät nur ein Mitglied und deren Stellvertretung zu wählen ist.

Wahlergebnis

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest, die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis öffentlich bekannt. Das gewählte Mitglied und deren Stellvertretung der jeweiligen Fakultät wird schriftlich benachrichtigt.

Amtszeit

Die regelmäßige Amtszeit der Promovierendenvertretung beträgt zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März. Die gewählten Mitglieder sind verpflichtet, das Wahlamt über den Abschluss ihres Promotionsverfahrens unverzüglich schriftlich zu informieren.